Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Ausschuss für die Rechte des Kindes

CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, 14.11.2014

Gemeinsame Allgemeine Empfehlung Nr. 31 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau/

Allgemeine Bemerkung Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes über schädliche Praktiken

– nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals –

bundes arbeits gemeinschaft kommunale kinderinteressen vertretungen

Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene

Über diese Übersetzung

Diese Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 18 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen – Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene e.V. (kurz BAG Kinderinteressen e.V.) – in Kooperation mit dem Frankfurter Kinderbüro erstellt.

Die BAG Kinderinteressen e.V. verfolgt das Ziel, Kinderinteressen und Kinderrechte auf der kommunalen Ebene zu stärken, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen von Kinderinteressenvertretungen in den Kommunen zu verbessern. Die Mitglieder die BAG Kinderinteressen e.V kommen aus dem Bereich der kommunalen Kinderinteressenvertretungen aus ganz Deutschland.

Das Frankfurter Kinderbüro ist die kommunale Kinderinteressenvertretung der Stadt Frankfurt.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei unserer Übersetzerin, Birgit Lamerz-Beckschäfer, und bei Judith Striek für ihre Mitarbeit in der redaktionellen Bearbeitung der Übersetzung.

Wir freuen uns, allen Interessierten den englischsprachigen Originaltext der Allgemeinen Bemerkung Nr. 18 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes hier in deutscher Sprache an die Hand zu geben, damit Kinder und Jugendliche besser zu ihren Rechten kommen können.

Frankfurt am Main, Juli 2022

Deckblatt: ©Frankfurter Kinderbüro. KinderArt! 2021, Lara (7), Emilia (6), Matea (7), Eldana (6) und Josua (8): ohne Titel. Karton, Glitzerkleber, Sand, Acryl auf Leinwand.

Vereinte Nationen **CEDAW**/C/GC/31-CRC/C/GC/18

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Verteiler: Allgemein
14. November 2014
Original: Englisch

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Ausschuss für die Rechte des Kindes

Gemeinsame Allgemeine Empfehlung Nr. 31 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau/Allgemeine Bemerkung Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes über schädliche Praktiken

Seite

Inhalt

I. Einleitung ... 2

II. Zielsetzung und Geltungsbereich der gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung/Allgemeinen Bemerkung ... 2

III. Grundlagen der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung/ Allgemeinen Bemerkung ... 3

IV Normative Inhalte des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ... 5

V. Kriterien für die Feststellung schädlicher Praktiken ... 6

VI. Ursachen, Formen und Erscheinungsbilder schädlicher Praktiken ... 7

A. Weibliche Genitalverstümmelung ... 8

B. Kinder- und/oder Zwangsehe ... 8

C. Polygamie ... 11

D. Straftaten unter Berufung auf die sogenannte Familienehre ... 11

VII. Ganzheitlicher Rahmen zur Bekämpfung schädlicher Praktiken ... 12

A. Datenerhebung und -überwachung ... 14

B. Rechtsvorschriften und ihre Durchsetzung ... 15

C Prävention schädlicher Praktiken ... 20

D. Schutzmaßnahmen und Interventionsdienste ... 30

VIII. Verbreitung und Verwendung der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung/Allgemeinen Bemerkung sowie Berichtswesen ... 32

IX. Ratifizierung der Übereinkommen oder Beitritt sowie Vorbehalte ... 33

I. Einleitung

1. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes enthalten rechtsverbindliche Pflichten, die allgemein ebenso wie speziell auf die Beseitigung schädlicher Praktiken abzielen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Ausschuss für die Rechte des Kindes haben bei der Ausübung ihrer Überwachungsmandate wiederholt eindringlich auf Praktiken aufmerksam gemacht, die sich gegen Frauen und Kinder und allen voran gegen Mädchen richten. Aufgrund dieser sich überschneidenden Mandate und der gemeinsamen Verpflichtung, schädlichen Praktiken vorzubeugen, auf sie zu reagieren und sie zu beseitigen, wo und in welcher Form sie auch auftreten, haben die Ausschüsse sich zur Erstellung der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung/Allgemeinen Bemerkung entschlossen.

II. Zielsetzung und Geltungsbereich der gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung/Allgemeinen Bemerkung

2. Ziel der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung/Allgemeinen Bemerkung ist es, die Pflichten der Vertragsstaaten der Übereinkommen herauszuarbeiten, indem sie verbindliche Leitlinien für legislative, politische und andere geeignete Maßnahmen vorgibt, mit denen die Staaten die uneingeschränkte Erfüllung ihrer Pflichten aus den Übereinkommen zur Beseitigung schädlicher Praktiken sicherstellen sollten.

3. Die Ausschüsse erkennen an, dass schädliche Praktiken erwachsene Frauen nicht nur direkt betreffen, sondern auch indirekt infolge der langfristigen Auswirkungen von Praktiken, denen sie als Mädchen ausgesetzt waren. Die vorliegende gemeinsame Allgemeine Empfehlung/Allgemeine Bemerkung geht deshalb im Detail auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau unter Bezug auf die jeweiligen Bestimmungen zur Beseitigung schädlicher Praktiken ein, die sich auf die Rechte der Frauen auswirken.

4. Darüber hinaus ist den Ausschüssen bewusst, dass auch Jungen Gewalt, schädlichen Praktiken und Vorurteilen ausgesetzt sind und dass auch ihre Rechte thematisiert werden müssen, sowohl zu ihrem Schutz als auch zur Vorbeugung geschlechtsspezifischer Gewalt und eines Fortdauerns von Vorurteilen und Geschlechterungleichheit im späteren Leben. Dementsprechend geht es in diesem Dokument auch um die Pflichten der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Hinblick auf schädliche Praktiken, die auf Diskriminierung beruhen und Jungen in der Wahrnehmung ihrer Rechte einschränken.

5. Die vorliegende gemeinsame Allgemeine Empfehlung/Allgemeine Bemerkung sollte zusammen mit den einschlägigen Allgemeinen Empfehlungen und Allgemeinen Bemerkungen der Ausschüsse gelesen werden, namentlich der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über Gewalt gegen Frauen und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 8 über das Recht von Kindern auf Schutz vor körperlicher Bestrafung und andere grausame oder erniedrigende Strafen sowie der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 des Ausschusses für die Rechte des Kindes über das Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt. Der Inhalt der Allgemeinen Empfehlung Nr. 14 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen wird durch die vorliegende gemeinsame Allgemeine Empfehlung/Allgemeine Bemerkung aktualisiert.

III. Grundlagen der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung/ Allgemeinen Bemerkung

6. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Ausschuss für die Rechte des Kindes stellen immer wieder fest, dass schädliche Praktiken tief in sozialen Konzepten verwurzelt sind, deren stereotypen Geschlechterrollen zufolge Frauen und Mädchen angeblich unter Männern und Jungen stehen. Die Ausschüsse betonen zudem die geschlechtsspezifische Dimension von Gewalt und verweisen darauf, dass geschlechts- und genderbasierte Haltungen und Stereotype, Machtgefälle, Ungleichheit und Diskriminierung die weit verbreitete Existenz von Praktiken fortschreiben, die oftmals mit Gewalt oder Zwang einhergehen. Zu erwähnen ist auch die Sorge der Ausschüsse, dass diese Praktiken zur Rechtfertigung genderbasierter Gewalt herangezogen werden, um Frauen[1] und Kinder zu Hause oder in der Gemeinschaft, in der Schule oder anderen Bildungseinrichtungen und Institutionen sowie generell in der Gesellschaft vorgeblich zu schützen oder zu beherrschen. Darüber hinaus machen die Ausschüsse die Vertragsstaaten darauf aufmerksam, dass geschlechts- und genderbasierte Diskriminierung sich mit anderen Faktoren überschneidet, die sich auf Frauen[2] und Mädchen auswirken, insbesondere wenn diese tatsächlich oder vermeintlich benachteiligten Gruppen angehören und deshalb eher Gefahr laufen, Opfer schädlicher Praktiken zu werden.

[1] Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 19, Ziff. 11; Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 9 über die Rechte von Kindern mit Behinderungen, Ziff. 8, 10 u. 79; sowie Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 über das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, Ziff. 8 u. 9.

[2] Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 28 über die Kernverpflichtungen der Vertragsstaaten nach Artikel 2 des Übereinkommens, Ziff. 18.

7. Schädliche Praktiken beruhen daher auf Diskriminierung u.a. aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität und Alter und werden häufig mit soziokulturellen und religiösen Bräuchen und Werten sowie mit Irrglauben betreffend einige benachteiligte Gruppen von Frauen und Kindern begründet. Generell gehen schädliche Praktiken oft mit schweren Formen von Gewalt einher oder stellen selbst eine Form von Gewalt gegen Frauen und Kinder dar. Art und Häufigkeit der Praktiken variieren zwar je nach Region und Kultur; am weitesten verbreitet und gut dokumentiert sind jedoch weibliche Genitalverstümmelung, Kinder- und/oder Zwangsehen, Polygamie, Straftaten im Namen der sogenannten Ehre sowie mitgiftbezogene Gewalt. Da diese Praktiken in beiden Ausschüssen häufig angesprochen werden und durch legislative und programmatische Ansätze nachweislich teilweise eingedämmt werden konnten, dienen sie hier als wichtige veranschaulichende Beispiele.

8. Schädliche Praktiken sind in den unterschiedlichsten Gemeinschaften in fast allen Ländern zu finden. Dass sie auch in Regionen oder Ländern anzutreffen sind, in denen sie bisher nicht dokumentiert waren, ist in erster Linie auf Migrationsbewegungen zurückzuführen, während sie in anderen Ländern, in denen solche Praktiken schon nicht mehr existent waren, nun aufgrund von Faktoren wie Konfliktsituationen wieder aufleben.

9. Viele andere Praktiken, die als schädlich identifiziert wurden, stehen in engem Zusammenhang mit gesellschaftlich konstruierten Geschlechterrollen und Systemen patriarchalischer Machtverhältnisse, verstärken diese und widerspiegeln nicht selten negative Wahrnehmungen oder diskriminierende Überzeugungen in Bezug auf gewisse benachteiligte Frauen- und Kindergruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen oder Albinismus. Zu diesen Praktiken gehören unter anderem die Vernachlässigung von Mädchen (kombiniert mit der bevorzugten Betreuung und Behandlung von Jungen), extreme Ernährungsbeschränkungen, auch während der Schwangerschaft (Zwangsernährung, Nahrungstabus), Jungfräulichkeitstests und ähnliche Praktiken, Abbinden der Brüste, Skarifizierung, Brandmarkung/Anbringen von Stammeszeichen, körperliche Strafen, Steinigung, gewaltsame Initiationsriten, Praktiken im Zusammenhang mit Witwenschaft, Anschuldigung wegen Hexerei sowie Kindstötung und Inzest.[3] Zu solchen Praktiken gehören auch Körpermodifikationen, die Schönheit oder Heiratschancen von Mädchen und Frauen steigern sollen (z.B. Mast, Isolierung, Einsetzen von Lippenscheiben und Halsverlängerung mit Halsringen)[4] oder Mädchen angeblich vor einer frühen Schwangerschaft oder vor sexueller Belästigung und Gewalt schützen (z.B. „Brustbügeln“). Darüber hinaus unterziehen sich Frauen und Kinder zunehmend

[3] Siehe Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 19, Ziff. 11, und Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Ziff. 29.

[4] Siehe A/61/299, Ziff. 46.

medizinischen Behandlungen und/oder plastischen Operationen nicht aus medizinischen oder gesundheitlichen Gründen, sondern um gesellschaftlichen Körpernormen zu entsprechen. Viele von ihnen stehen auch unter dem Druck, modisch schlank zu sein, was grassierende Essstörungen und Erkrankungen zur Folge hat.

IV. Normative Inhalte des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

10. Obwohl das Problem schädlicher Praktiken während der Ausarbeitung der Übereinkommen noch nicht im Fokus stand, enthalten beide Dokumente Bestimmungen, die solche Praktiken als Menschenrechtsverletzungen einstufen und die Vertragsstaaten zu Maßnahmen verpflichten, um sie zu verhindern und zu unterbinden. Zudem haben sich die Ausschüsse bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten, im anschließenden Dialog mit ihnen und in ihren Abschließenden Bemerkungen zunehmend mit dem Thema befasst. Es wurde von den Ausschüssen in ihren Allgemeinen Empfehlungen und Allgemeinen Bemerkungen weiter ausgeführt.[5]

11. Die Vertragsstaaten der Übereinkommen müssen ihrer Pflicht nachkommen, die Rechte von Frauen und Kindern zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Sie unterliegen zudem der Sorgfaltspflicht[6], Handlungen zu verhindern, die eine Anerkennung, Wahrnehmung oder Ausübung der Rechte von Frauen und Kindern beeinträchtigen. Ferner müssen sie jegliche Diskriminierung von Frauen und Mädchen gemäß Definition im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, auch durch geschlechtsspezifische Gewalt, sowie jegliche Form von Gewalt gegen Kinder gemäß Definition des Übereinkommens über die Rechte des Kindes durch private Akteure ausschließen.

---

[5] Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat sich bisher in neun Allgemeinen Empfehlungen über schädliche Praktiken geäußert: Nr. 3 über Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Nr. 14 über Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, Nr. 19 über Gewalt gegen Frauen, Nr. 21 über die Gleichstellung in Ehe und Familie, Nr. 24 über Frauen und Gesundheit, Nr. 25 über zeitweilige Sondermaßnahmen nach Artikel 4 des Übereinkommens, Nr. 28 über die Kernverpflichtungen der Vertragsstaaten nach Artikel 2 des Übereinkommens, Nr. 29 über wirtschaftliche Folgen von Ehe, Familienbeziehungen und deren Auflösung sowie Nr. 30 über Frauen in der Konfliktprävention sowie in und nach bewaffneten Konflikten. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes listet in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 8 und 13 eine ergänzbare Reihe schädlicher Praktiken auf.

[6] Der Begriff „Sorgfaltspflicht“ (engl. *due diligence*) ist hier zu verstehen als Pflicht der Vertragsstaaten der Übereinkommen, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, Opfer und Zeug*innen vor Übergriffen zu schützen, die dafür Verantwortlichen einschließlich privater Akteure zu ermitteln und zu bestrafen und Zugang zur Wiedergutmachung für Menschenrechtsverletzungen zu schaffen. Siehe Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeinen Empfehlungen Nr. 19, Ziff. 9; Nr. 28, Ziff. 13; Nr. 30, Ziff. 15; die Meinungen und Entscheidungen des Ausschusses zu einzelnen Mitteilungen und Ermittlungen sowie Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Ziff. 5.

12. Die Übereinkommen verpflichten die Vertragsstaaten zur Schaffung eines eindeutig definierten Rechtsrahmens, der den Schutz und die Förderung der Menschenrechte gewährleistet. Ein wichtiger erster Schritt dazu ist die Aufnahme der Instrumente in die nationalen Rechtsordnungen. Beide Ausschüsse unterstreichen, dass eine auf die Beseitigung schädlicher Praktiken ausgerichtete Gesetzgebung angemessene Budgetierungs-, Durchführungs-, Überwachungs- und wirksame Durchsetzungsmaßnahmen beinhalten muss.[7]

13. Darüber hinaus müssen die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Schutzpflicht mithilfe gesetzlicher Strukturen sicherstellen, dass schädliche Praktiken unverzüglich, objektiv und unabhängig untersucht werden, dass eine wirksame Strafverfolgung erfolgt und denjenigen, die durch solche Praktiken geschädigt wurden, wirksame Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Ausschüsse rufen die Vertragsstaaten dazu auf, schädliche Praktiken ausdrücklich gesetzlich zu verbieten und entsprechend der Schwere des Vergehens und des verursachten Schadens angemessen zu bestrafen oder zu kriminalisieren, Mittel für Prävention und Schutz sowie die Erholung, Wiedereingliederung und Entschädigung der Opfer bereitzustellen und dagegen vorzugehen, dass schädliche Praktiken ungestraft bleiben.

14. Die Erfordernis, wirksam gegen schädliche Praktiken vorzugehen, gehört zu den Kernpflichten der Vertragsstaaten beider Übereinkommen. Vorbehalte gegen die einschlägigen Artikel,[8] in deren Gefolge die Pflicht der Vertragsstaaten zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung des Rechts von Frauen und Kindern auf ein Leben ohne schädliche Praktiken maßgeblich eingeschränkt oder verwässert würde, sind deshalb mit Ziel und Zweck der beiden Übereinkommen unvereinbar und gemäß Artikel 28 (2) des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und Artikel 51 (2) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes unzulässig.

V. Kriterien für die Feststellung schädlicher Praktiken

15. Schädliche Praktiken sind hartnäckige Praktiken und Verhaltensweisen, die auf einer Diskriminierung u.a. aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität und Alter basieren, aber auch mehrfache und/oder merkmalübergreifende Formen der Diskriminierung, die oft mit Gewalt verbunden sind und physische und/oder psychische Schäden oder Leiden verursachen. Der Schaden, den solche Praktiken den Opfern zufügen,

[7] Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 28, Ziff. 38 (a) und Abschließende Bemerkungen sowie Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Ziff. 40.

[8] Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Art. 2, 5 u. 16, sowie Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 19 u. 24 (3).

geht über die unmittelbaren körperlichen und seelischen Auswirkungen hinaus und hat oft zum Ziel oder zur Folge, dass die Anerkennung und Verwirklichung sowie der Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Kindern beeinträchtigt werden. Auch auf ihre Würde, ihre körperliche, psychosoziale und moralische Unversehrtheit und Entwicklung, ihre Partizipation, Gesundheit, Bildung sowie ihren wirtschaftlichen und sozialen Status wirken sich schädliche Praktiken negativ aus. Deshalb befassen sich beide Ausschüsse damit.

16. Im Sinne der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung/Allgemeinen Bemerkung sind Praktiken als schädlich anzusehen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

(a) Sie negieren die Würde und/oder Unversehrtheit einer Person und verstoßen gegen die in beiden Übereinkommen verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten;

(b) Sie diskriminieren Frauen oder Kinder und sind insofern schädlich, als sie sich auf sie als Individuen oder Gruppen negativ auswirken; dies schließt physische, psychische, wirtschaftliche und soziale Schäden und/oder Gewalt ebenso ein wie Beschränkungen, die sie daran hindern, vollumfänglich an der Gesellschaft zu beteiligen, sich zu entwickeln und ihr volles Potenzial zu verwirklichen;

(c) Es handelt sich dabei um traditionelle, wieder oder neu auftretende Praktiken, die durch soziale Normen vorgeschrieben und/oder aufrechterhalten werden, welche die Dominanz von Männern und die Unterordnung von Frauen und Kindern aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Alter und merkmalsübergreifenden anderen Faktoren fortdauern lassen;

(d) Sie werden Frauen und Kindern von ihren Angehörigen, Gemeindemitgliedern oder der Gesellschaft als Ganzes aufgezwungen, und zwar unabhängig davon, ob diese sich aufgrund fundierter Informationen vollumfänglich und frei diesen Praktiken unterwerfen wollen oder können.

VI. Ursachen, Formen und Erscheinungsbilder schädlicher Praktiken

17. Die Ursachen für schädliche Praktiken sind mehrdimensional und umfassen stereotype geschlechts- und genderbasierte Rollen, die vermeintliche Über- oder Unterlegenheit eines der beiden Geschlechter, das Streben nach Kontrolle über den Körper und die Sexualität von Frauen und Mädchen, soziale Ungleichheiten und das Vorherrschen männlich dominierter Machtstrukturen. Bemühungen um eine Beseitigung solcher Praktiken müssen die zugrunde liegenden systemischen und strukturellen Ursachen traditioneller, wieder und neu auftretender schädlicher Praktiken angehen und Mädchen und Frauen ebenso wie Jungen und Männer dazu befähigen, einen Beitrag zur Veränderung derjenigen traditionellen kulturellen Einstellungen zu leisten, die schädliche Praktiken

dulden; sie müssen diesen Wandel aktiv vorantreiben und Gemeinschaften darin bestärken, solche Prozesse mitzutragen.

18. Ungeachtet der Anstrengungen zur Bekämpfung schädlicher Praktiken ist die Zahl der betroffenen Frauen und Mädchen unter dem Strich nach wie vor extrem hoch und könnte sogar noch steigen, zum Beispiel in Konfliktsituationen und infolge technologischer Entwicklungen wie der weit verbreiteten Nutzung sozialer Medien. Bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten fiel den Ausschüssen auf, dass Mitglieder praktizierender Gemeinschaften, die durch Migration oder als Asylsuchende in die Zielländer gekommen sind, häufig weiterhin an schädlichen Praktiken festhalten. Soziale Normen und kulturelle Überzeugungen, die solche schädlichen Praktiken untermauern, bestehen fort und werden in der neuen Umgebung manchmal von einer Gemeinschaft sogar noch vehementer vertreten, um ihre kulturelle Identität zu wahren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Geschlechterrollen in den Zielländern Frauen und Mädchen mehr persönliche Freiheit gewähren.

A. Weibliche Genitalverstümmelung

19. Unter weiblicher Genitalverstümmelung oder weiblicher (Genital-) Beschneidung versteht man die teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane oder eine sonstige Verletzung der weiblichen Geschlechtsorgane ohne medizinischen oder gesundheitlichen Anlass. Für die Zwecke der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung/Allgemeinen Bemerkung wird diese Praktik als weibliche Genitalverstümmelung bezeichnet. Sie wird weltweit praktiziert und gilt in einigen Kulturen als Voraussetzung für eine Heirat. Sie gilt als wirksame Methode zur Kontrolle der Sexualität von Frauen und Mädchen. Genitalverstümmelungen verursachen oft sofortige und/oder langfristige Gesundheitsstörungen wie starke Schmerzen, Kreislaufschock und Infektionen sowie Komplikationen bei einer späteren Entbindung (für die Gebärende ebenso wie für das Neugeborene), langfristige gynäkologische Krankheitsbilder wie Fisteln sowie psychische Störungen oder sogar den Tod. Schätzungen von WHO und Unicef zufolge sind weltweit 100 bis 140 Millionen Mädchen und Frauen Opfer einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung.

B. Kinder- und/oder Zwangsehe

20. Als Kinder- oder Frühehe gilt jede Ehe, bei der mindestens eine der beteiligten Personen unter 18 Jahre alt ist. Bei der überwiegenden Mehrheit der formellen und informellen Kinderehen handelt es sich um junge Mädchen, doch auch die Bräutigame sind gelegentlich unter 18 Jahren. Kinderehen werden als eine Form der Zwangsehe angesehen, da eine Partei und/oder beide Parteien nicht vollumfänglich, frei und informiert in die Heirat einwilligen. Um die sich herausbildenden Fähigkeiten und die Autonomie des Kindes

bei Entscheidungen über sein Leben zu respektieren, kann unter besonderen Umständen die Heirat einer/s reifen, kompetenten Jugendlichen auch unter 18 Jahren statthaft sein, sofern er/sie mindestens 16 Jahre alt ist und derartige Entscheidungen von einem Gericht ohne Rücksicht auf Kultur und Tradition aufgrund legitimer, gesetzlich festgelegter Gründe für eine solche Ausnahme und aufgrund der nachgewiesenen Reife des Kindes getroffen werden.

21. In manchen Kontexten werden Kinder sehr jung verlobt oder verheiratet; in vielen Fällen wird ein junges Mädchen gezwungen, einen unter Umständen Jahrzehnte älteren Mann zu heiraten. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen stellte 2012 fest, dass weltweit fast 400 Millionen Frauen im Alter zwischen 20 und 49 Jahren mit unter 18 Jahren eine Ehe geschlossen hatten oder eine feste Verbindung eingegangen waren.[9] Die Ausschüsse achteten deshalb in besonderem Maße auf Fälle, in denen Mädchen ohne ihre volle, freie und informierte Einwilligung verheiratet wurden, als sie zum Beispiel noch zu jung waren, um physisch und psychisch für das Erwachsenenleben bereit zu sein oder um bewusste, informierte Entscheidungen zu treffen und somit auch noch nicht fähig waren, in die Ehe einzuwilligen. Weitere Beispiele sind Fälle, in denen Erziehungsberechtigte gesetzlich befugt sind, der Heirat von Mädchen nach Gewohnheits- oder Gesetzesrecht zuzustimmen, sodass diese unter Missachtung ihres Rechts auf freie Eheschließung verheiratet werden.

22. Eine Kinderehe geht oft mit frühen und häufigen Schwangerschaften und Entbindungen einher. Dies hat eine überdurchschnittlich hohe Erkrankungs- und Sterberate der jungen Mütter zur Folge. Weltweit sind schwangerschaftsbedingte Todesfälle die häufigste Todesursache für Mädchen zwischen 15 und 19 Jahren, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht. Die Säuglingssterblichkeit bei Kindern sehr junger Mütter ist höher als bei Kindern älterer Mütter, teilweise sogar bis zu doppelt so hoch. Im Fall einer Kinder- und/oder Zwangsehe, insbesondere wenn der Ehemann erheblich älter ist als die Ehefrau und diese nur über eine begrenzte Bildung verfügt, dürfen die Mädchen in Bezug auf ihr eigenes Leben meist nur eingeschränkt selbst Entscheidungen treffen. Die Kinderehe trägt zudem insbesondere bei Mädchen zu vermehrten Schulabbrüchen, zum zwangsweisen Ausschluss von der Schule und zu einer erhöhten Gefährdung durch häusliche Gewalt bei und schränkt das Menschenrecht der Mädchen auf Freizügigkeit ein.

23. Zwangsheiraten sind Ehen, in denen eine und/oder beide Parteien nicht selbst

[9] Anm. d. Red.: Diese Fußnote verweist im englischen Original auf den inzwischen überholten Unicef-Bericht Committing to Child Survival: A Promise Renewed, 2012, S. 23. Der Bericht kann unter https://reliefweb.int/attachments/b5cca752-6690-3475-ab6a-cb862c000c0c/APR_Progress_Report_2012_final.pdf abgerufen werden.

vollumfänglich und frei in die Heirat eingewilligt haben. Solche erzwungenen Ehen können in unterschiedlicher Form auftreten, darunter als oben erwähnte Kinderheirat, Tausch- und Transaktionsheirat (*baad* und *baadal*), Versklavungsehe und Levirat (bei dem eine Witwe gezwungen wird, einen Verwandten ihres verstorbenen Ehemanns zu heiraten). In manchen Kontexten kann eine Zwangsehe entstehen, wenn ein Vergewaltiger strafrechtlichen Sanktionen entgehen kann, indem er das Opfer heiratet, in der Regel mit Zustimmung von dessen Familie. Zwangsheiraten werden zum Teil im Zusammenhang mit Migration praktiziert, um sicherzustellen, dass ein Mädchen innerhalb der Herkunftsgemeinschaft der Familie heiratet, oder um Angehörigen aus der erweiterten Familie oder Dritten die für das Zielland erforderlichen Einreise- und/oder Aufenthaltspapiere zu verschaffen. Zwangsehen werden zunehmend auch von bewaffneten Gruppen im Zuge von Konflikten praktiziert oder können von Mädchen als Chance wahrgenommen werden, nach einem Konflikt der Armut zu entkommen.[10] Zwangsehen können auch dann bestehen, wenn eine der Parteien die Beziehung nicht beenden oder verlassen darf. Zwangsheiraten führen oft zum Verlust der persönlichen und wirtschaftlichen Autonomie der Ehefrau, die unter Umständen zu fliehen versucht oder durch Selbstverbrennung oder auf andere Weise den Freitod wählt, nur um der Ehe zu entkommen.

24. Durch die in praktizierenden Gemeinschaften oft übliche Zahlung von Mitgift und Brautpreisen werden Frauen und Mädchen leichter zum Opfer von Gewalt und anderen schädliche Praktiken. Werden die Erwartungen hinsichtlich der Zahlung oder Höhe der Mitgift nicht erfüllt, üben der Ehemann oder seine Familienmitglieder oft physische oder psychische Gewalt aus, die bis zu Mord, Verbrennung und Säureangriffen gehen kann. In manchen Fällen willigen Familien gegen finanzielle Vorteile in eine vorübergehende vertraglich geregelte „Zeitehe“ ihrer Töchter ein, die eine Form des Menschenhandels darstellt. Die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie unterliegen ausdrücklichen Pflichten in Bezug auf Kinder- und/oder Zwangsehen, die Mitgiftzahlungen oder Brautpreise beinhalten, da diese einen Verkauf von Kindern im Sinne von Artikel 2 (a) des Protokolls darstellen können.[11] Wie der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau wiederholt betont hat, verstößt es gegen das Recht auf freie Wahl des Ehepartners, wenn eine Ehe durch eine solche Zahlung oder Vorteilsnahme arrangiert werden darf; in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 29 legt er dar, dass eine solche Praktik nicht Voraussetzung für die Gültigkeit einer Ehe sein darf und dass solche Vereinbarungen von einem Vertragsstaat

[10] Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 30, Ziff. 62.
[11] Siehe auch Art. 3 (1)(a)(i).

nicht als rechtlich durchsetzbar anerkannt werden dürfen.

C. Polygamie

25. Polygamie verletzt die Würde von Frauen und Mädchen und verstößt gegen ihre Menschenrechte und Freiheiten, unter anderem ihr Recht auf Gleichstellung und auf Schutz innerhalb der Familie. Polygamie kann innerhalb rechtlicher und sozialer Kontexte ebenso wie kontextübergreifend unterschiedliche Gestalt annehmen; sie schadet unter anderem der Gesundheit der Ehefrauen im Sinne ihres körperlichen, mentalen und sozialen Wohlbefindens. Ferner bedingt sie für die Ehefrauen materielle Schäden und Entbehrungen; Kinder erleiden vielfach emotionale und materielle Defizite, die oft gravierende Folgen für ihr Wohlergehen haben.

26. Viele Vertragsstaaten haben sich deshalb für ein Verbot der Polygamie entschieden. In einigen Ländern wird sie dennoch weiter legal oder illegal praktiziert. Im Laufe der Geschichte waren polygame Familiensysteme zwar in bestimmten Agrargesellschaften zur Sicherung einer größeren Zahl von Arbeitskräften für einzelne Familien von praktischem Wert, doch belegen Studien, dass Polygamie in Wahrheit Familien insbesondere in ländlichen Gebieten oft noch mehr in Armut stürzt.

27. Vielehen betreffen Frauen ebenso wie Mädchen. Nachgewiesen ist, dass Mädchen weitaus häufiger mit erheblich älteren Männern verheiratet oder verlobt werden und dies ihre Gefahr erhöht, Gewalt und Rechtsverstößen ausgesetzt zu werden. Das Nebeneinanderbestehen von geltenden Gesetzen und religiösen, statusbezogenen und traditionellen Gewohnheitsrechten und entsprechenden Bräuchen fördert oftmals das Fortbestehen dieser Praktik. In einigen Vertragsstaaten ist Polygamie sogar zivilrechtlich erlaubt. Zur Rechtfertigung von Gesetzen und Praktiken, die Vielehen erlauben, werden zum Teil verfassungsrechtliche und andere Vorschriften herangezogen, die das Recht auf Kultur und Religion schützen sollen.

28. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sind ausdrücklich verpflichtet, Polygamie zu bekämpfen und zu verbieten, weil sie gegen das Übereinkommen verstößt.[12] Der Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau bemängelt zudem, dass Polygamie erhebliche Auswirkungen auf das wirtschaftliche Wohlergehen von Frauen und ihren Kindern hat.[13]

D. Straftaten unter Berufung auf die sogenannte Familienehre

29. Straftaten, die unter Berufung auf die sogenannte Familienehre begangen werden, sind Gewalttaten, die sich zwar nicht ausschließlich, jedoch unverhältnismäßig oft gegen Mädchen

[12] Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlungen Nr. 21, 28 u. 29.
[13] Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 29, Ziff. 27.

und Frauen richten, weil Familienmitglieder der Ansicht sind, dass deren mutmaßliches, vermeintliches oder tatsächliches Verhalten der Familie oder Gemeinschaft Schande bereitet. Zu solchen Verhaltensweisen gehören die Ausübung von vorehelichem Sex, die Ablehnung einer arrangierten Ehe, eine Heirat ohne elterliche Zustimmung, Ehebruch, der Wunsch nach Scheidung, das Tragen von Kleidung, die von der Gemeinschaft als unschicklich angesehen wird, eine außer Haus verrichtete Arbeit oder generell die Nichtkonformität mit stereotypen Geschlechterrollen. Straftaten im Namen der sogenannten Familienehre richten sich auch dann gegen Mädchen und Frauen, wenn sie Opfer sexueller Gewalt geworden sind.

30. Derartige Straftaten gehen bis zum Mord und werden oft vom Ehepartner, einem weiblichen oder männlichen Angehörigen oder einem Mitglied der Gemeinschaft des Opfers begangen. Die jeweilige Gemeinschaft empfindet solche Straftaten oft nicht als Verbrechen gegen Frauen, sondern als Mittel zur Wahrung und/oder Wiederherstellung ihrer kulturellen, traditionellen, gewohnheitsrechtlichen oder religiösen Normen nach vermeintlichen Verfehlungen. In bestimmten Kontexten können die Täter*innen gemäß nationalen Rechtsvorschriften oder der entsprechenden Rechtsprechung oder aufgrund des Fehlens solcher Bestimmungen die Verteidigung der Familienehre als entlastenden oder strafmildernden Umstand anführen und hierdurch eine mildere Strafe bewirken oder sogar straffrei ausgehen. Zudem wird die Strafverfolgung solcher Fälle oft dadurch behindert, dass Personen, die davon Kenntnis haben, sich weigern, unterstützendes Beweismaterial zu liefern.

VII. Ganzheitlicher Rahmen zur Bekämpfung schädlicher Praktiken

31. Beide Übereinkommen fordern konkret zur Beseitigung schädlicher Praktiken auf. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sind verpflichtet, geeignete Rechtsvorschriften, politische Leitlinien und Maßnahmen zu entwerfen und zu verabschieden und sicherzustellen, dass Hemmnisse, Barrieren und Widerstände speziell gegen die Beseitigung von Diskriminierungen, die schädliche Praktiken und Gewalt gegen Frauen zur Folge haben, durch die Umsetzung dieser Maßnahmen effektiv ausgeräumt werden (Artikel 2 und 3). Die Vertragsstaaten müssen jedoch in der Lage sein, die unmittelbare Relevanz und Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen zu belegen, und dabei in erster Linie sicherstellen, dass die Menschenrechte von Frauen nicht verletzt werden; sie müssen zudem nachweisen, dass diese Maßnahmen die gewünschte Wirkung haben und das beabsichtigte Ergebnis erzielen werden. Darüber hinaus müssen die Vertragsstaaten ihrer Verpflichtung zu einer solchen zielgerichteten Politik umgehend nachkommen und können Verzögerungen mit keiner Begründung einschließlich kultureller und religiöser Art rechtfertigen. Die Vertragsstaaten sind zudem verpflichtet, alle geeigneten

Maßnahmen einschließlich zeitweiliger Sondermaßnahmen (Artikel 4 (1))[14] zu ergreifen, um die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen zu ändern, um Vorurteile, Gewohnheiten und alle sonstigen Praktiken zu modifizieren, die auf einer vermeintlichen Unter- oder Überlegenheit eines der beiden Geschlechter oder auf stereotypen Rollenmustern für Mann und Frau beruhen (Artikel (5 (a)); ferner müssen sie dafür sorgen, dass jede Verlobung und Verheiratung von Kindern rechtlich unwirksam ist (Artikel 16 (2)).

32. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wiederum verpflichtet die Vertragsstaaten zu jeglichen wirksamen, geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung traditioneller Praktiken zu ergreifen, die sich nachteilig auf die Gesundheit von Kindern auswirken (Artikel 24 (3)). Darüber hinaus unterstreicht es das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt, wozu auch körperliche, sexuelle oder psychische Übergriffe zählen (Artikel 19), und ruft die Vertragsstaaten dazu auf, dafür zu sorgen, dass kein Kind Opfer von Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe wird (Artikel 37 (a)). Im Hinblick auf schädliche Praktiken wendet das Übereinkommen vier allgemeine Grundsätze an: Schutz vor Diskriminierung (Artikel 2), Gewährleistung des Kindeswohls (Artikel 3 (1)),[15] Sicherstellung des angeborenen Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6) sowie des Rechts des Kindes auf Gehör (Artikel 12).

33. Voraussetzung für eine wirksame Vorbeugung und Beseitigung schädlicher Praktiken ist in beiden Übereinkommen die Festlegung einer klar definierten, rechtsbasierten und lokal relevanten ganzheitlichen Strategie. Sie sollte unterstützende rechtliche und politische Maßnahmen beinhalten, einschließlich sozialer Maßnahmen in Kombination mit einem angemessenen politischen Engagement sowie einer Rechenschaftspflicht auf sämtlichen Ebenen. Die in den Übereinkommen festgehaltenen Verpflichtungen bilden die Grundlage für die Erarbeitung einer ganzheitlichen Strategie zur Beseitigung schädlicher Praktiken, deren Komponenten in diesem Dokument ausgeführt sind.

34. Eine solche ganzheitliche Strategie muss im Sinne eines Mainstreamings eingebunden, vertikal ebenso wie horizontal koordiniert und in die nationalen Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen schädlicher Praktiken integriert werden. Die horizontale Koordinierung setzt eine sektorübergreifende Organisation voraus, die Bildung, Gesundheit, Justiz, Sozialfürsorge, Strafverfolgung,

[14] Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 25, Ziff. 38.

[15] Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 über das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt.

Einwanderung und Asyl sowie Kommunikation und Medien umfasst. Ebenso erfordert auch die vertikale Koordinierung eine systematische Abstimmung zwischen Akteuren auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene mit traditionellen und religiösen Autoritäten. Um die Abläufe zu erleichtern, sollte in Erwägung gezogen werden, die Verantwortung für diese Tätigkeit auf eine bereits vorhandene oder eigens hierfür ins Leben gerufene übergeordnete Stelle zu übertragen, die mit allen relevanten Interessengruppen kooperiert.

35. Die Umsetzung einer ganzheitlichen Strategie setzt zwangsläufig die Bereitstellung angemessener organisatorischer, personeller, technischer und finanzieller Ressourcen voraus, ergänzt durch geeignete Maßnahmen und Instrumente wie Rechtsvorschriften, politische Leitlinien, Pläne und Budgets. Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Fortschritte beim Schutz von Frauen und Kindern vor schädlichen Praktiken und bei der Verwirklichung ihrer Rechte durch einen unabhängigen Überwachungsmechanismus nachverfolgen zu lassen.

36. Strategien zur Beseitigung schädlicher Praktiken müssen zudem eine Vielzahl anderer Interessengruppen einbeziehen, etwa unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen, Fachleute aus den Bereichen Gesundheit, Bildung und Strafverfolgung sowie Mitglieder der Zivilgesellschaft, aber auch die Personen, die solche Praktiken ausüben.

A. Datenerhebung und -überwachung

37. Die regelmäßige umfassende Erhebung, Analyse, Verbreitung und Nutzung quantitativer und qualitativer Daten ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung einer wirksamen Politik, für die Entwicklung geeigneter Strategien und die Formulierung von Maßnahmen sowie für die Beurteilung ihrer Wirkung, die Überwachung der Fortschritte bei der Beseitigung solcher Praktiken und die Identifizierung wieder auftretender und neu entstehender schädlicher Praktiken. Die Verfügbarkeit solcher Daten ermöglicht die Ermittlung von Trends und die Feststellung relevanter Zusammenhänge zwischen politischen Maßnahmen und der effektiven Umsetzung von Programmen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure einerseits und einem hierdurch bedingten Wandel in Einstellungen, Verhaltensweisen, Praktiken und Verbreitungsraten andererseits. Nach Geschlecht, Alter, geografischer Lage, sozioökonomischem Status, Bildungsniveau und weiteren Hauptfaktoren aufgeschlüsselte Daten sind von zentraler Bedeutung für die Identifizierung hochgradig gefährdeter und benachteiligter Gruppen von Frauen und Kindern. Dies sollte maßgeblich für die Ausarbeitung politischer Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung schädlicher Praktiken sein.

38. Unabhängig von solchen Ermittlungen sind differenziert aufgeschlüsselte Daten über schädliche Praktiken weiterhin nur beschränkt verfügbar und nur selten zwischen einzelnen Ländern und Zeiträumen vergleichbar. Dies erschwert die Beobachtung von Ausmaß und Entwicklung des Problems ebenso wie die Ausarbeitung angemessener maßgeschneiderter und zielgerichteter Maßnahmen.

39. **Die Ausschüsse empfehlen den Vertragsstaaten der Übereinkommen:**

(a) **Sie sollten der regelmäßigen Erhebung, Analyse, Verbreitung und Nutzung quantitativer und qualitativer Daten über schädliche Praktiken, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, geografischem Standort, sozio-ökonomischem Status, Bildungsniveau und anderen Hauptfaktoren, Priorität einräumen und sicherstellen, dass hierfür angemessene Ressourcen bereitstehen. Im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen sowie in Justiz und Strafverfolgung sollten regelmäßige systematische Datenerhebungen zu schutzrelevanten Fragen eingerichtet und/oder aufrechterhalten werden;**

(b) **Sie sollten mithilfe nationaler demografischer und sonstiger indikatorgebundener Erhebungen sowie Volkszählungen Daten sammeln, ggf. ergänzt durch repräsentative nationale Haushaltsbefragungen. Qualitative Erhebungen sollten mithilfe von Diskussionen in Fokusgruppen, vertiefenden Interviews mit Schlüsselpersonen aus einer breiten Auswahl von Interessengruppen, strukturierten Beobachtungen, Sozialraumanalysen (Social Mapping) und anderen geeigneten Methoden durchgeführt werden.**

B. Rechtsvorschriften und ihre Durchsetzung

40. Ein Schlüsselelement jeder ganzheitlichen Strategie ist die Erarbeitung, Verabschiedung, Umsetzung und Überwachung entsprechender Rechtsvorschriften. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet,[16] schädliche Praktiken unmissverständlich zu verurteilen, Rechtsschutz für deren Opfer sicherzustellen, staatliche und nichtstaatliche Akteure zum Schutz gefährdeter Frauen und Kinder zu befähigen, angemessene Gegenmassnahmen und Betreuung zu gewährleisten, Abhilfe verfügbar zu machen und der Straflosigkeit ein Ende zu bereiten.

41. Für die wirksame Bekämpfung schädlicher Praktiken reicht die Verabschiedung von Gesetzen allein jedoch nicht aus. Entsprechend den Anforderungen der Sorgfaltspflicht muss die Gesetzgebung daher durch ein umfassendes Maßnahmenpaket ergänzt werden, um deren Umsetzung, Durchsetzung, Nachverfolgung und Überwachung sowie die

[16] Siehe Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Art. 2 (a)-(c), 2 (f) und 5, sowie Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13.

Bewertung der erzielten Ergebnisse zu erleichtern.

42. Entgegen ihren Verpflichtungen aus beiden Übereinkommen erhalten viele Vertragsstaaten Rechtsvorschriften aufrecht, die schädliche Praktiken rechtfertigen, erlauben oder begünstigen, darunter solche, die Kinderehen zulassen, die Verteidigung der sogenannten Ehre bei Verbrechen an Mädchen und Frauen als entlastend oder strafmindernd werten oder es Vergewaltigern und/oder anderen Sexualstraftätern ermöglichen, durch die Heirat mit dem Opfer Sanktionen zu umgehen.

43. In Vertragsstaaten mit pluralen Rechtssystemen kann das Verbot schädlicher Praktiken oft nicht wirksam durchgesetzt werden, selbst wenn sie ausdrücklich nach dem Gesetz untersagt sind, weil solche Praktiken durch das Weiterbestehen von Gewohnheitsrechten, traditionellen oder religiösen Vorschriften sogar gefördert werden können.

44. Opfern schädlicher Praktiken wird der Zugang zur Justiz durch Vorurteile verweigert oder erschwert, aber auch dadurch, dass Richter*innen an Gerichten, die über Gewohnheitsrecht oder religiöses Recht entscheiden, oder in anderen traditionellen Rechtsprechungsmechanismen kaum in der Lage sind, die Rechte von Frauen und Kindern zu berücksichtigen. Ebenso hinderlich ist, die vorherrschende Überzeugung, dass Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich solcher traditioneller Systeme fallen, der Überprüfung oder Kontrolle durch den Staat oder andere Justizbehörden entzogen sein sollten.

45. Die uneingeschränkte, integrative Beteiligung relevanter Interessengruppen an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften gegen schädliche Praktiken kann sicherstellen, dass die Hauptanliegen im Zusammenhang mit diesen Praktiken richtig erkannt und bekämpft werden. Von zentraler Bedeutung für diesen Prozess ist die Einbeziehung und Einholung von Beiträgen praktizierender Gemeinschaften, anderer relevanter Interessengruppen und von Mitgliedern der Zivilgesellschaft. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Bemühungen um die Verabschiedung und Durchsetzung solcher Rechtsvorschriften nicht durch vorherrschende Einstellungen und soziale Normen, die schädliche Praktiken fördern, verwässert werden.

46. Viele Vertragsstaaten sind um eine Dezentralisierung ihrer Regierungsgewalt durch Devolution und Delegation bemüht. Hierdurch wird jedoch ihre Verpflichtung zum Erlass von Rechtsvorschriften, die schädliche Praktiken verbieten und für ihren gesamten Zuständigkeitsbereich gelten, weder vermindert noch aufgehoben. Es muss sichergestellt werden, dass Dezentralisierung oder Regionalisierung Frauen und Kinder in Bezug auf ihren Schutz vor schädlichen Praktiken in verschiedenen Regionen und Kulturkreisen nicht benachteiligt. Für die wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zur Beseitigung

schädlicher Praktiken müssen die dezentralen Behörden mit den erforderlichen personellen, finanziellen, technischen und sonstigen Ressourcen ausgestattet werden.

47. Kulturgruppen, die schädliche Praktiken ausüben, tragen unter Umständen dazu bei, solche Praktiken über Landesgrenzen hinweg zu verbreiten. Kommt es dazu, sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um die Verbreitung einzudämmen.

48. Den nationalen Menschenrechtsinstitutionen kommt bei der Förderung und Verteidigung der Menschenrechte eine Schlüsselrolle zu. Dies gilt auch für das Recht des Einzelnen, keinen solchen schädlichen Praktiken ausgesetzt zu sein, und für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Rechte.

49. Personen, die Dienstleistungen für Frauen und Kinder erbringen, insbesondere medizinisches Fachpersonal und Lehrkräfte, sind in besonderem Maße in der Lage, tatsächliche oder potenzielle Opfer schädlicher Praktiken zu identifizieren. Oft unterliegen sie jedoch Vertraulichkeitsregeln, die mit ihrer Verpflichtung zur Meldung einer tatsächlich geschehenen oder drohenden schädlichen Praktik im Widerspruch stehen können. Dieser Konflikt muss durch konkrete Regelungen aufgelöst werden, die in solchen Fällen eine Meldepflicht vorsehen.

50. Sind medizinische Fachkräfte oder Regierungsangestellte oder Beamt*innen an der Ausübung schädlicher Praktiken beteiligt oder mitschuldig, sollten ihr Status und ihre Verantwortung einschließlich ihrer Berichtspflicht bei der Verhängung straf- oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen als erschwerende Umstände gewertet werden, etwa beim Entzug der Berufserlaubnis oder der Beendigung eines Vertragsverhältnisses nach vorhergehender Verwarnung. Eine systematische Schulung betroffener Fachkräfte gilt in diesem Zusammenhang als effektive Präventivmaßnahme.

51. Strafrechtliche Sanktionen sollten zwar konsequent mit Maßnahmen durchgesetzt werden, die zur Verhütung und Beseitigung schädlicher Praktiken beitragen, doch müssen die Vertragsstaaten auch die hieraus entstehenden potenziellen Gefährdungen und negativen Auswirkungen auf die Opfer bis hin zu Vergeltungsmaßnahmen berücksichtigen.

52. Auch wenn in Gebieten, in denen solche Praktiken häufig vorkommen, monetäre Entschädigungen oft nicht praktikabel sind, sollten Frauen und Kinder, die Opfer schädlicher Praktiken sind, in jedem Fall Zugang zu Rechtsbehelfen, zu Opferhilfen und Rehabilitationsdiensten sowie zu sozialen und wirtschaftlichen Chancen haben.

53. Das Kindeswohl und der Schutz der Rechte von Mädchen und Frauen sollten stets berücksichtigt werden. Es müssen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden, damit sie ihre Standpunkte darlegen und sicherstellen können, dass ihre Meinung gebührend berücksichtigt wird. Bei der Auflösung von Kinder- und/oder Zwangsehen

oder der Erstattung von Mitgiftzahlungen und Brautpreisen ist zudem stets sorgfältig zu prüfen, welche kurz- und langfristigen Auswirkungen dies für das Kind oder die Frau haben kann.

54. Den Vertragsstaaten, insbesondere den Mitarbeitenden in Einwanderungs- und Asylbehörden, sollte bewusst sein, dass Frauen und Mädchen möglicherweise aus ihrem Herkunftsland geflüchtet sind, um einer schädlichen Praktik zu entgehen. Dieses Personal sollte in angemessenem Umfang darin geschult werden, unter kulturellen, rechtlichen und geschlechtsspezifischen Aspekten zu entscheiden, welche Maßnahmen zum Schutz dieser Frauen und Mädchen erforderlich sind.

55. **Die Ausschüsse empfehlen den Vertragsstaaten der Übereinkommen, schädliche Praktiken durch den Erlass oder die Abänderung von Rechtsvorschriften wirksam zu bekämpfen und zu beseitigen. Dabei sollten sie Folgendes sicherstellen:**

(a) **Die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften sollte vollständig inklusiv und partizipativ ablaufen. Zu diesem Zweck sollten sie mithilfe gezielter Informations- und Sensibilisierungskampagnen und Maßnahmen zur sozialen Mobilisierung die breite Öffentlichkeit über die Ausarbeitung, Verabschiedung, Verbreitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften in Kenntnis setzen und um Zustimmung werben.**

(b) **Ihre Rechtsvorschriften sollten den einschlägigen Verpflichtungen zum Verbot schädlicher Praktiken gemäß dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie anderen internationalen Menschenrechtsnormen in vollem Umfang entsprechen und Vorrang vor Gewohnheitsrecht, traditionellen oder religiösen Vorschriften haben, die schädliche Praktiken zulassen, dulden oder fordern. Dies gilt insbesondere in Ländern mit pluralen Rechtssystemen.**

(c) **Sie sollten unverzüglich alle Vorschriften aufheben, die schädliche Praktiken billigen, zulassen oder begünstigen, darunter Gewohnheitsrecht sowie traditionelle oder religiöse Vorschriften sowie alle Vorschriften, die bei sogenannten Ehrenverbrechen eine Berufung auf die Ehre als Verteidigungsgrund oder mildernden Umstand gelten lassen.**

(d) **Die Rechtsvorschriften sollten einheitlich und umfassend sein, detaillierte Leitlinien für Präventions-, Schutz-, Unterstützungs- und Nachverfolgungsdienste sowie Hilfsangebote für Opfer u.a. zur physischen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung bereitstellen und durch angemessene zivil- und/oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen ergänzt werden.**

(e) **Die Rechtsvorschriften sollten die grundlegenden Ursachen für schädliche Praktiken wie z.B. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität und Alter sowie sich überschneidende weitere Faktoren angemessen bekämpfen und dabei u.a. auch die Voraussetzungen für die Verabschiedung vorübergehender Sondermaßnahmen schaffen. Im Mittelpunkt sollten dabei die Menschenrechte und die Bedürfnisse der Opfer stehen; die Interessen von Kindern und Frauen sollten uneingeschränkt berücksichtigt werden.**

(f) **Es sollte ein gesetzliches Heiratsalter mit oder ohne elterliche Zustimmung für Mädchen und Jungen auf 18 Jahre festgelegt werden. Auch dann, wenn eine Heirat mit unter 18 Jahren bei Vorliegen besonderer Umstände gestattet wird, darf das absolute Mindestalter nicht unter 16 Jahren liegen. Die Begründung für die Erteilung einer Erlaubnis muss stichhaltig und gesetzlich streng definiert sein, und die Heiratserlaubnis darf nur durch ein Gericht nach umfassender, freier und sachlich fundierter Einwilligung des/der Jugendlichen oder beider Brautleute erfolgen, der/die persönlich vor Gericht erscheinen muss/müssen.**

(g) **Die Staaten sollten rechtliche Verpflichtung zur Registrierung der Ehe schaffen und deren wirksame Umsetzung durch Sensibilisierung, Aufklärung und das Vorhandensein einer angemessenen Infrastruktur gewährleisten, um in ihrem Zuständigkeitsbereich allen Personen Zugang zur Registrierung zu ermöglichen.**

(h) **Es sollte ein landesweites System der obligatorischen, barrierefreien und kostenlosen Geburtenregistrierung eingeführt werden, um schädliche Praktiken wie u.a. die Kinderehe effektiv zu unterbinden.**

(i) **Die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sollten befugt sein, im Fall von Individualbeschwerden und Petitionen, die u.a. von Frauen und Kindern selbst oder in ihrem Namen erhoben werden, vertraulich, gendersensibel und kindgerecht zu prüfen und Ermittlungen durchzuführen.**

(j) **Es sollte gesetzlich vorgeschrieben sein, dass Fachleute und Institutionen, die für Kinder und Frauen und mit ihnen arbeiten, manifeste oder drohende Vorfälle melden müssen, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass eine schädliche Praktik stattgefunden hat oder erfolgen könnte. Der Schutz der Privatsphäre und Vertraulichkeit derjenigen, die solche Vorfälle melden, sollte durch verbindliche Meldepflichten gewährleistet sein.**

(k) **Alle Initiativen zur Ausarbeitung und Änderung von Strafgesetzen müssen mit Schutzmaßnahmen und Hilfsangeboten für Opfer und Personen gekoppelt sein, die Gefahr laufen, schädlichen Praktiken ausgesetzt zu werden.**

(l) **Die Gesetzgebung sollte für strafbare schädliche Praktiken eine Zuständigkeit begründen, die für Staatsangehörige des jeweiligen Vertragsstaats ebenso wie für Personen gilt, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, auch wenn die Taten in einem Staat begangen werden, in dem sie nicht strafbar sind;**

(m) **Einwanderungs- und Asylgesetze und politische Leitlinien sollten die Gefahr, schädlichen Praktiken ausgesetzt zu sein oder infolge solcher Praktiken verfolgt zu werden, als Anerkennungsgrund für die Gewährung von Asyl vorsehen. Im Einzelfall sollte zudem erwogen werden, einer/m Angehörigen als Begleiter*in der Frau bzw. des Mädchens ebenfalls Schutz zu gewähren.**

(n) **Die Rechtsvorschriften sollten Bestimmungen enthalten, die eine regelmäßige Beurteilung und Überwachung vorsehen, u.a. im Hinblick auf deren Umsetzung, Durchsetzung und Nachverfolgung.**

(o) **Frauen und Kinder, die schädlichen Praktiken ausgesetzt sind, müssen gleichberechtigten Zugang zur Justiz haben. Dazu sollten u.U. auch rechtliche und praktische Hürden für die Einleitung von Gerichtsverfahren wie z.B. Verjährungsfristen beseitigt werden. Täter*innen und Personen, die solche Praktiken unterstützen oder billigen, müssen zur Verantwortung gezogen werden.**

(p) **Zum Schutz von Personen, die Gefahr laufen, schädlichen Praktiken zum Opfer zu fallen, muss die Gesetzgebung obligatorische Unterlassungs- oder Schutzverfügungen vorsehen, die Sicherheit potenzieller Opfer gewährleisten und sie vor Vergeltungsmaßnahmen schützen.**

(q) **Opfer schädlicher Praktiken müssen in der Praxis gleichberechtigten Zugang zu Rechtsbehelfen und angemessenen Entschädigungen haben.**

C Prävention schädlicher Praktiken

56. Einer der ersten Schritte im Kampf gegen schädliche Praktiken ist die Prävention. Wie beide Ausschüsse hervorheben, stützt sich Prävention am ehesten auf einen rechtebasierten Ansatz, der einen Wandel sozialer und kultureller Normen fördert, Frauen und Mädchen stärkt, der die Kompetenz aller relevanten Fachkräfte erweitert, die auf jeder Ebene regelmäßig mit tatsächlichen und potenziellen Opfern und Verursachenden schädlicher Praktiken in Kontakt stehen, und der u.a. im Dialog mit relevanten Interessengruppen das Bewusstsein für die Ursachen und Folgen schädlicher Praktiken verbessert.

1. Durchsetzung rechtebasierter sozialer und kultureller Normen

57. Eine soziale Norm trägt als soziale Determinante zu gewissen Praktiken in einer Gemeinschaft bei. Sie kann positiv sein und deren Identität und Zusammenhalt stärken, oder aber negativ sein und potenziell Schaden verursachen. Eine solche Norm ist zudem eine soziale Verhaltensregel, deren Einhaltung von den Mitgliedern der jeweiligen Gemeinschaft erwartet wird. Hierdurch wird ein kollektives Gespür für soziale Pflichten und Erwartungen geschaffen und aufrechterhalten, das die Verhaltensweisen ihrer einzelnen Mitglieder bestimmt, auch wenn sie die Praktik selbst nicht gutheißen. Gilt z.B. weibliche Genitalverstümmelung als soziale Norm, sind Eltern eher bereit, ihre eigenen Töchter dieser Praktik zu unterziehen, wenn sie sehen, dass andere Eltern dies auch tun, und denken, man erwarte von ihnen Dasselbe. Aufrechterhalten wird eine solche Norm oder Praktik in den gemeinschaftlichen Netzwerken oft von anderen Frauen, die sich ihr bereits unterzogen haben. Sie üben zusätzlichen Druck auf jüngere Frauen aus, sich ebenfalls anzupassen, da sie sonst Gefahr laufen, geächtet, ausgegrenzt oder stigmatisiert zu werden. Eine solche Marginalisierung kann den Verlust wichtiger wirtschaftlicher und sozialer Unterstützung und sozialer Mobilität bedeuten. Umgekehrt erwarten Einzelpersonen für die Unterwerfung unter soziale Normen eine Belohnung, etwa in Form von Teilhabe und Lob. Um die sozialen Normen zu verändern, die schädliche Praktiken begründen und rechtfertigen, müssen zunächst derartige Erwartungen hinterfragt und modifiziert werden.

58. Soziale Normen sind miteinander verknüpft. Das bedeutet, dass man schädliche Praktiken nicht isoliert angehen darf, sondern in einem größeren Kontext auf der Grundlage eines umfassenden Verständnisses für das Zusammenwirken dieser Praktiken mit anderen kulturellen und sozialen Normen und weiteren Praktiken sehen sollte. Notwendig ist insofern ein rechtebasierter Ansatz auf der Grundlage der Erkenntnis, dass Rechte unteilbar sind und ineinandergreifen.

59. Eine grundlegende Herausforderung besteht darin, dass schädliche Praktiken teilweise als vorteilhaft für das Opfer und die Angehörigen seiner Familie und Gemeinschaft wahrgenommen werden. Jeder Ansatz, der ausschließlich auf individuelle Verhaltensänderungen abzielt, stößt deshalb schnell an seine Grenzen. Benötigt wird stattdessen ein breit angelegtes, ganzheitliches kollektives oder gemeinschaftsbezogenes Konzept. Kulturell sensible Interventionen, die die Menschenrechte stärken und praktizierende Gemeinschaften in die Lage versetzen, gemeinsam alternative Wege zu erproben und festzulegen, die ihre Werte erfüllen und Traditionen ehren, ohne Schaden anzurichten und die Menschenrechte von Frauen und Kindern zu verletzen, können hingegen schädliche Praktiken nachhaltig und umfassend beseitigen und in die kollektive

Annahme neuer sozialer Regeln münden. Ein demonstratives, öffentliches kollektives Engagement für alternative Praktiken kann dazu beitragen, deren langfristige Nachhaltigkeit zu stärken. Ausschlaggebend ist dabei die aktive Beteiligung von Autoritätspersonen der Gemeinschaft.

60. **Die Ausschüsse empfehlen den Vertragsstaaten der Übereinkommen, sicherzustellen, dass alle Bemühungen um die Bekämpfung schädlicher Praktiken sowie die Infragestellung und Änderung der zugrunden liegenden sozialen Normen ganzheitlich und gemeinschaftsbezogen sind und sich auf einen rechtebasierten Ansatz stützen, der die aktive Beteiligung aller relevanten Interessengruppen beinhaltet, insbesondere von Frauen und Mädchen.**

2. Stärkung von Frauen und Mädchen

61. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, patriarchalische Ideologien und Strukturen zu hinterfragen und zu verändern, die Frauen und Mädchen an der vollumfänglichen Wahrnehmung ihrer Menschenrechte und Freiheiten hindern. Damit Mädchen und Frauen die soziale Ausgrenzung und Armut überwinden können, die viele von ihnen erleben und die ihre Gefährdung durch Ausbeutung, schädliche Praktiken und andere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt erhöhen, müssen sie mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen ausgestattet werden, damit sie ihre Rechte geltend machen können. Dazu gehört auch die Befähigung, selbstständig sachlich fundierte Entscheidungen über ihr eigenes Leben zu treffen. Ein wichtiges Instrument in diesem Zusammenhang ist Bildung. Sie befähigt Frauen und Mädchen dazu, ihre Rechte einzufordern.

62. Es besteht eindeutig ein Zusammenhang zwischen einem niedrigen Bildungsniveau von Mädchen und Frauen und der Verbreitung schädlicher Praktiken. Die Vertragsstaaten der Übereinkommen sind verpflichtet, das allgemeine Recht auf hochwertige Bildung zu gewährleisten und ein Umfeld zu schaffen, in dem Mädchen und Frauen selbst aktiv einen Wandel herbeiführen können (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 28-29; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Art. 10). Dies beinhaltet, dass eine allgemeine, kostenlose, obligatorische Einschulung in die Primarstufe ebenso gewährleistet sein muss wie der anschließende regelmäßige Schulbesuch, die Verhütung von Schulabbrüchen, die Beseitigung bestehender Geschlechterungleichheiten und die Unterstützung beim Schulbesuch für die am stärksten marginalisierten Mädchen, einschließlich derjenigen, die in abgelegenen ländlichen Gemeinden leben. Bei der Umsetzung dieser Pflichten ist darauf zu achten, dass Schulen und ihre Umgebung sicher und mädchengerecht und für ihre schulischen Leistungen förderlich sind.

63. Der Abschluss der Primarstufe und einer weiterführenden Schule bietet Mädchen kurz- und langfristige Vorteile, denn er trägt dazu bei, Kinderheiraten und

Schwangerschaften in jugendlichem Alter zu verhindern und damit die Kinder- und Müttersterblichkeit zu senken. Er bereitet Frauen und Mädchen besser darauf vor, selbst ihr Recht auf Gewaltfreiheit einzufordern, und verbessert ihre Chancen auf eine effektive Teilhabe an allen Lebensbereichen. Die Ausschüsse haben die Vertragsstaaten wiederholt dazu aufgerufen, Einschulung und Verbleib in der Sekundarstufe mit geeigneten Maßnahmen zu fördern, indem sie z.B. sicherstellen, dass die Schüler*innen die Grundschule abschließen, indem sie das Schulgeld sowohl für die Grundschule als auch für die Sekundarstufe abschaffen, den gleichberechtigten Zugang zur Sekundarstufe einschließlich Berufsfachschulen unterstützen und erwägen, die Schulpflicht auf die Sekundarstufe auszuweiten. Das Recht heranwachsender Mädchen, ihre Ausbildung während und nach einer Schwangerschaft fortzusetzen, kann durch eine diskriminierungsfreie Wiederaufnahmepolitik gewährleistet werden.

64. Mädchen, die nicht zur Schule gehen, sind zum Lernen oft auf außerschulische Bildungsangebote angewiesen, die Grundkenntnisse und Lebenskompetenzen vermitteln sollten. Eine solche informelle Bildung ist eine Alternative zum formalen Schulbesuch für diejenigen, die keine Primar- oder Sekundarschule besuchen können, und kann auch über Radiosendungen und andere, ggf. digitale Medien bereitgestellt werden.

65. Frauen und Mädchen werden durch Schulungen zum Lebensunterhalt und Unternehmertum in die Lage versetzt, wirtschaftliches Kapital aufzubauen und von Programmen zu profitieren, die einen wirtschaftlichen Anreiz bieten, eine Ehe bis zum Alter von 18 Jahren aufzuschieben, wie z.B. Stipendien, Mikrokreditprogramme oder Sparpläne (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Art. 11 und 13; Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 28). Ergänzende Sensibilisierungsprogramme sind unerlässlich, um das Recht von Frauen auf Arbeit außer Haus zu vermitteln und die Tabuisierung einer Berufstätigkeit für Frauen zu hinterfragen.

66. Eine weitere Möglichkeit zur Stärkung von Frauen und Mädchen ist der Ausbau ihrer sozialen Ressourcen. Dies kann durch die Bereitstellung sicherer Räume erleichtert werden, in denen Mädchen und Frauen Kontakt zu ihren Peers, zu Mentor*innen, Lehrer*innen und Autoritätspersonen ihrer Gemeinschaft aufnehmen können, um ihre Meinung zu sagen, ihre Wünsche und Sorgen zu artikulieren und an Entscheidungen mitzuwirken, die ihr Leben betreffen. Dies kann ihnen helfen, Selbstwertgefühl und Selbstwirksamkeit, Kommunikations-, Verhandlungs- und Problemlösungsfähigkeiten sowie ein Bewusstsein für ihre Rechte zu entwickeln. Für jugendliche Migrantinnen ist dies besonders wichtig. Da Männer traditionell auf allen Ebenen Macht- und Einflusspositionen einnehmen, ist ihre Mitwirkung ausschlaggebend dafür, dass Kinder und Frauen von ihren Familien, Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft und den politischen Entscheidungsträgern unterstützt und gefördert werden.

67. Die Kindheit und spätestens die frühe Jugend bieten Ansatzpunkte, um Mädchen und Jungen dabei zu unterstützen, genderbasierte Einstellungen zu verändern und im Elternhaus, in der Schule und in der Gesellschaft positivere Rollen und Verhaltensweisen zu erlernen. Dies beinhaltet u.a. Gespräche mit ihnen über soziale Normen, Einstellungen und Erwartungen, die traditionell mit weiblichen und männlichen Rollenmustern und geschlechts- und genderspezifischen Stereotypen verknüpft sind, sowie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit ihnen sollte ein persönlicher und sozialer Wandel gefördert werden, um auf diesem Weg Geschlechterungleichheiten zu beseitigen und den Stellenwert von Bildung für die Bekämpfung schädlicher Praktiken zu vermitteln, insbesondere für Mädchen, denn vor allem vorpubertäre und jugendliche Mädchen werden Opfer solcher Praktiken.

68. Frauen und Mädchen, die schädlichen Praktiken ausgesetzt oder davon bedroht sind, unterliegen erheblichen Risiken für ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit. Dies gilt vor allem in Kontexten, in denen sie bei anstehenden Entscheidungen über derartige Fragen ohnehin auf Hürden stoßen, weil es an angemessenen Informationen und Diensten einschließlich jugendgerechter Angebote mangelt. Daher ist in besonderem Maße darauf zu achten, dass Frauen und Jugendliche Zugang zu korrekten Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte sowie über die Auswirkungen schädlicher Praktiken erhalten und Zugang zu angemessenen, vertraulichen Serviceangeboten haben. Eine altersgerechte Aufklärung, die wissenschaftlich fundierte Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit beinhaltet, trägt dazu bei, Mädchen und Frauen darin zu bestärken, fundierte Entscheidungen zu treffen und ihre Rechte einzufordern. In dieser Hinsicht spielen einfühlsame Gesundheitsdienstleistende und Lehrkräfte mit entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten eine entscheidende Rolle bei der Informationsvermittlung, der Prävention schädlicher Praktiken und der Identifizierung und Unterstützung von Frauen und Mädchen, die Opfer solcher Praktiken sind oder Gefahr laufen, es zu werden.

69. **Die Ausschüsse empfehlen den Vertragsstaaten der Übereinkommen:**

(a) Sie sollten auch in abgelegenen und ländlichen Gebieten eine allgemeine und kostenlose obligatorische Grundschulbildung bereitstellen, die Mädchen gerecht wird, die Einführung einer Sekundarschulpflicht in Erwägung ziehen und zugleich für schwangere Mädchen und jugendliche Mütter wirtschaftliche Anreize schaffen, die Sekundarstufe abzuschließen, und eine diskriminierungsfreie Wiederaufnahme des Schulbesuchs ermöglichen.

(b) Sie sollten Mädchen und Frauen Bildungschancen und wirtschaftliche Möglichkeiten in einem sicheren und förderlichen Umfeld bieten, in dem sie

Selbstwertgefühl, das Bewusstsein für ihre Rechte und ihre Kommunikations-, Verhandlungs- und Problemlösungsfähigkeiten entwickeln können.

(c) Die Staaten sollten in die Lehrpläne Informationen über Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zur Selbstwahrnehmung aufnehmen und zum Abbau von Geschlechterstereotypen und zur Förderung eines diskriminierungsfreien Umfelds beitragen.

(d) Sie sollten sicherstellen, dass in den Schulen altersgerechte Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte vermittelt werden, auch in Bezug auf die Beziehungen zwischen den Geschlechtern und verantwortungsvolles Sexualverhalten, HIV-Prävention, Ernährung und Schutz vor Gewalt und schädlichen Praktiken.

(e) Sie sollten den Zugang zu außerschulischen Bildungsangeboten für Mädchen sicherstellen, die die Regelschule abgebrochen haben oder nie zur Schule gegangen und Analphabetinnen sind. Die Staaten sollten die Qualität solcher Bildungsangebote überwachen.

(f) Sie sollten Männer und Jungen in die Schaffung eines förderlichen Umfelds einbeziehen, das die Stärkung von Frauen und Mädchen unterstützt.

3. Kompetenzentwicklung auf allen Ebenen

70. Eine der größten Herausforderungen bei der Beseitigung schädlicher Praktiken ist die Tatsache, dass es den betroffenen Fachkräften, einschließlich derjenigen direkt vor Ort, an Bewusstsein oder Fähigkeiten mangelt, Vorfälle oder Risiken schädlicher Praktiken angemessen zu verstehen, zu erkennen und darauf zu reagieren. Ein umfassender, ganzheitlicher und effektiver Ansatz zum Kompetenzaufbau sollte darauf abzielen, einflussreiche Autoritätspersonen wie z.B. traditionelle und religiöse Führungspersonen und möglichst viele betroffene Berufsgruppen einzubeziehen, darunter im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen tätige Personenkreise, Asyl- und Einwanderungsbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Politiker*innen aller Ebenen. Diese Personen sollten präzise Informationen über die jeweilige Praktik sowie die geltenden Menschenrechtsnormen und -standards erhalten, damit sie einen Wandel in den Einstellungen und Verhaltensweisen ihres Umfelds und der Allgemeinheit unterstützen können.

71. Sind alternative Streitbeilegungsmechanismen oder traditionelle Rechtssysteme vorhanden, sollten die für ihre Verwaltung verantwortlichen Personen in Menschenrechten und schädlichen Praktiken geschult werden. Darüber hinaus müssen

Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen, Richter*innen und Mitarbeitende anderer Strafverfolgungsbehörden in der Umsetzung neuer bzw. bestehender Gesetze geschult werden, die schädliche Praktiken unter Strafe stellen. So soll sichergestellt werden, dass diese Personenkreise die Rechte von Frauen und Kindern kennen und für die Gefährdungslage der Opfer sensibilisiert sind.

72. In den Vertragsstaaten, in denen schädliche Praktiken primär unter Migrant*innen verbreitet sind, müssen Gesundheitsdienstleistende, Lehrpersonal und Kinderbetreuende, Sozialarbeiter*innen, Polizist*innen, Migrationsbeauftragte und Justizpersonal sensibilisiert und darin geschult werden, woran sie Mädchen und Frauen erkennen, die schädlichen Praktiken ausgesetzt sind oder Gefahr laufen, es zu werden, und was sie zu deren Schutz unternehmen können und sollten.

73. **Die Ausschüsse empfehlen den Vertragsstaaten der Übereinkommen:**

(a) Sie sollten alle vor Ort einschlägig tätigen Fachkräfte mit Informationen über schädliche Praktiken sowie die geltenden Menschenrechtsnormen und -standards versorgen und sicherstellen, dass sie angemessen geschult sind, damit sie schädliche Praktiken verhindern, erkennen und bekämpfen können, auch in Form einer Abmilderung negativer Folgen für die Opfer und ihrer Unterstützung beim Zugang zu Rechtsmitteln und geeigneten Dienstleistungen.

(b) Sie sollten Schulungen für Personen anbieten, die in alternative Streitbeilegungsverfahren und traditionelle Rechtssysteme eingebunden sind, um sie in die Lage zu versetzen, die wichtigsten Menschenrechtsgrundsätze angemessen anzuwenden, insbesondere die des Kindeswohls und der Einbeziehung von Kindern in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

(c) Die Staaten sollten das gesamte Personal der Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Gerichte in Schulungen über neue und bestehende Gesetze zum Verbot schädlicher Praktiken informieren und sicherstellen, dass ihnen die Rechte von Frauen und Kindern ebenso bewusst sind wie ihre eigene Funktion bei der Verfolgung von Täter*innen und beim Schutz der Opfer schädlicher Praktiken.

(d) Sie sollten spezielle Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme für Gesundheitsdienstleistende anbieten, die mit Gemeinschaften von Migrant*innen zusammenarbeiten, damit sie die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Frauen berücksichtigen, die Opfer einer Genitalverstümmelung oder anderer schädlicher Praktiken geworden sind. Spezielle Schulungen sollten sich auch an Fachkräfte in der Kinderfürsorge und in Diensten richten, die mit den Rechten von Frauen befasst sind, an Personal im Bildungswesen, bei der Polizei und in der Justiz sowie an Politiker*innen und Medienvertreter*innen, die mit jugendlichen und erwachsenen

Migrantinnen zu tun haben.

4. Sensibilisierung, öffentlicher Dialog und sichtbares Engagement

74. Zur Bekämpfung der hinter schädlichen Praktiken stehenden soziokulturellen Normen und Einstellungen wie etwa männlich dominierten Machtstrukturen, geschlechts- und genderbasierter Diskriminierung und Altershierarchien empfehlen beide Ausschüsse den Vertragsstaaten die Durchführung umfassender öffentlicher Informations- und Sensibilisierungskampagnen als Teil langfristiger Strategien zur Überwindung schädlicher Praktiken.

75. Sensibilisierungsmaßnahmen sollten mithilfe präziser Informationen aus vertrauenswürdigen Quellen über die Schäden informieren, die solche Praktiken verursachen, und überzeugende Gründe für deren Aufgabe liefern. Die Massenmedien können eine wichtige Rolle dabei spielen, ein solches Umdenken zu bewirken, insbesondere indem sie Frauen und Kindern Informationen und Materialien zugänglich machen, die auf die Förderung ihres sozialen und moralischen Wohlergehens und ihrer physischen und psychischen Gesundheit abzielen, so wie es die Pflichten aus beiden Übereinkommen zu ihrem Schutz vor schädlichen Praktiken vorsehen.

76. Sensibilisierungskampagnen können Gelegenheit bieten, öffentliche Debatten über schädliche Praktiken anzustoßen, damit gemeinsam nach Alternativen gesucht werden kann, die keinen Schaden anrichten und die Menschenrechte von Frauen und Kindern achten, und damit ein Konsens darüber hergestellt werden kann, dass die hinter schädlichen Praktiken stehenden und diese fördernden sozialen Normen verändert werden können und sollten. Ist eine Gemeinschaft kollektiv stolz darauf, zur Wahrung ihrer Grundwerte neue Wege gefunden und beschritten zu haben, gewährleistet dies die Einhaltung und Dauerhaftigkeit unschädlicher, die Menschenrechte achtender neuer sozialer Normen.

77. Am wirksamsten sind inklusive Ansätze, die relevante Interessengruppen auf allen Ebenen einbeziehen, insbesondere Mädchen und Frauen aus betroffenen Gemeinschaften, aber auch Jungen und Männer. Darüber hinaus erfordern solche Bemühungen die aktive Beteiligung und Unterstützung lokaler Autoritätspersonen, auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen. Aufbau oder Stärkung bestehender Partnerschaften mit relevanten Akteuren, Institutionen, Organisationen und sozialen Netzwerken (z.B. religiösen und traditionellen Führungspersonen, praktizierenden Personen und der Zivilgesellschaft) können dazu beitragen, Brücken zwischen den verschiedenen Gruppen zu schlagen.

78. Es sollte in Betracht gezogen werden, Informationen über positive Erfahrungen mit der Überwindung schädlicher Praktiken innerhalb einer lokal oder in der Diaspora ansässigen Gemeinschaft oder innerhalb anderer, ähnlich gelagerter praktizierender Gemeinschaften aus derselben geografischen Region zu verbreiten und sich über bewährte Praktiken auszutauschen, auch denen von Gemeinschaften aus anderen Regionen. Dies kann in Form von Vorträgen oder Veranstaltungen auf lokaler, nationaler oder regionaler Ebene erfolgen, bei Besuchen von Autoritätspersonen der Gemeinschaft oder mithilfe audiovisueller Medien. Darüber hinaus sollten solche Sensibilisierungsmaßnahmen umsichtig konzipiert werden, sodass sie den lokalen Kontext genau widerspiegeln, keinen Widerstand hervorrufen oder die Stigmatisierung und/oder Diskriminierung der Opfer und/oder der praktizierenden Gemeinschaften womöglich fördern.

79. Innerhalb der Gemeinschaft und im Mainstream verwendete Medien können wichtige Partner bei der Sensibilisierung und Aufklärung über die Beseitigung schädlicher Praktiken sein. Dazu gehören u.a. in Kooperation mit Regierungen veranstaltete Diskussionsrunden oder Talkshows, die Produktion und Vorführung von Dokumentarfilmen und die Entwicklung von Bildungsprogrammen für Radio und Fernsehen. Weitere wertvolle Instrumente für die Informationsvermittlung und die Schaffung von Diskussionsmöglichkeiten bieten auch das Internet und die sozialen Medien. Auch Mobiltelefone werden zunehmend genutzt, um Inhalte zu übermitteln und Menschen aller Altersgruppen anzusprechen. In einer Gemeinschaft genutzte Medien können ein praktisches Forum für Informationsvermittlung und Dialog sein. Dazu gehören u.a. Radio, Straßentheater, Musik, Kunst, Dichtung und Puppenspiel.

80. In Vertragsstaaten, die über wirksame Rechtsvorschriften gegen schädliche Praktiken verfügen und diese auch durchsetzen, besteht die Gefahr, dass praktizierende Gemeinschaften sich verbergen oder ins Ausland gehen, um diese Praktiken weiter auszuüben. Vertragsstaaten, die praktizierende Gemeinschaften beherbergen, sollten Aufklärungskampagnen über die schädlichen Auswirkungen dieser Praktiken auf die Opfer oder die gefährdeten Personen sowie über die rechtlichen Folgen einer rechtswidrigen Praktizierung unterstützen, dabei aber zugleich einer Diskriminierung und Stigmatisierung dieser Gemeinschaften entgegenwirken. Zu diesem Zweck sollte die soziale Integration dieser Gemeinschaften durch entsprechende Schritte erleichtert werden.

81. **Die Ausschüsse empfehlen den Vertragsstaaten der Übereinkommen:**

(a) **Sie sollten umfassende Sensibilisierungsprogramme erstellen und umsetzen, mit deren Hilfe kulturelle und soziale Einstellungen, Traditionen und Bräuche hinterfragt und verändert werden können, die solchen Verhaltensweisen zugrunde liegen und schädliche Praktiken somit aufrechterhalten.**

(b) **Die Staaten sollten sicherstellen, dass Sensibilisierungsprogramme korrekte Informationen und eindeutige, übereinstimmende Botschaften aus vertrauenswürdigen Quellen über die negativen Auswirkungen schädlicher Praktiken auf Frauen, Kinder (insbesondere Mädchen), ihre Familien und die Gesellschaft insgesamt vermitteln. Solche Programme sollten soziale Medien, das Internet und Kommunikationsmittel und Verbreitungsinstrumente innerhalb der jeweiligen Gemeinschaft einbeziehen.**

(c) **Sie sollten mit allen geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass die Opfer und/oder praktizierende Einwanderer*innen oder Minderheiten keiner fortdauernden Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt sind.**

(d) **Sie sollten sicherstellen, dass auf staatliche Strukturen abzielende Sensibilisierungsprogramme Entscheidungsträger*innen sowie jegliches an den Programmen mitarbeitende Personal und Fachleute in Schlüsselpositionen in lokalen und nationalen Regierungen und Regierungsbehörden einbeziehen.**

(e) **Sie sollten sicherstellen, dass die Mitarbeitenden der nationalen Menschenrechtsinstitutionen über die menschenrechtlichen Auswirkungen schädlicher Praktiken im Vertragsstaat informiert und sensibilisiert sind und dass sie Unterstützung erhalten, um die Beseitigung dieser Praktiken zu fördern.**

(f) **Sie sollten öffentliche Diskussionen anstoßen, um auf diese Weise schädliche Praktiken zu unterbinden und ihre Beseitigung zu fördern. Dabei sollten alle relevanten Akteure in die Vorbereitung und Umsetzung solcher Maßnahmen einbezogen werden, einschließlich lokaler Autoritätspersonen, praktizierender Personen, Basisorganisationen und religiöser Gemeinschaften. Die Maßnahmen sollten die mit den Menschenrechten übereinstimmenden positiven kulturellen Grundsätze einer Gemeinschaft bekräftigen und Informationen über Erfahrungen mit der erfolgreichen Beseitigung solcher Praktiken in vormals praktizierenden Gemeinschaften mit vergleichbarem Hintergrund einbeziehen.**

(g) **Die Staaten sollten wirksame Partnerschaften mit den Mainstream-Medien aufbauen oder verstärken, um auf diese Weise die Umsetzung von Sensibilisierungsprogrammen zu unterstützen, öffentliche Diskussionen zu fördern**

und zur Schaffung und Einhaltung solcher Selbstregulierungsmechanismen zu ermutigen, die die Privatsphäre des Einzelnen wahren.

D. Schutzmaßnahmen und Interventionsdienste

82. Frauen und Kinder, die Opfer schädlicher Praktiken sind, benötigen umgehende Unterstützung u.a. durch medizinische, psychologische und juristische Dienste. Am dringendsten und naheliegendsten ist oft die medizinische Notfallhilfe, denn einige der hier in Rede stehenden schädlichen Praktiken gehen mit extremer körperlicher Gewalt einher und machen oftmals medizinische Eingriffe notwendig, um schwere Schäden zu behandeln oder Leben zu retten. Bei Opfern weiblicher Genitalverstümmelung oder anderer schädlicher Praktiken sind u.U. medizinische Behandlungen oder chirurgische Eingriffe erforderlich, um die kurz- und langfristigen körperlichen Folgen dieser Praktiken zu beheben. Der Umgang mit Schwangerschaft und Geburt bei Frauen oder Mädchen, die eine Genitalverstümmelung erlitten haben, muss Teil der Aus- und Weiterbildung von Hebammen, Ärzt*innen und anderen qualifizierten Geburtshelfer*innen sein.

83. Nationale Schutzsysteme oder, sofern es an ihnen mangelt, traditionelle Strukturen sollten angewiesen werden, kinderfreundlich und geschlechtersensibel vorzugehen. Sie sollten mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden, um alle notwendigen Schutzdienste für hochgradig durch Gewalt gefährdete Frauen und Mädchen bereitzustellen; dazu gehören u.a. Mädchen, die weglaufen, um sich einer Genitalverstümmelung, einer Zwangsheirat oder einem sogenannte Ehrenverbrechen zu entziehen. Es sollte erwogen werden, eine leicht zu merkende, kostenlose, rund um die Uhr erreichbare und im ganzen Land bekannte Notrufnummer einzurichten. Angemessene Sicherheitsmaßnahmen für die Opfer müssen verfügbar sein, darunter auch eigens für Gewaltopfer konzipierte vorläufige Notunterkünfte oder spezialisierte Dienste innerhalb von Unterkünften. Da schädliche Praktiken häufig vom Ehepartner, einem Familienmitglied oder einem Mitglied der Gemeinschaft des Opfers ausgeführt werden, sollten Schutzdienste sich um eine Unterbringung der Opfer außerhalb ihres bisherigen unmittelbaren Umfelds bemühen, wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass sie dort Gefahren ausgesetzt sind. Vor allem im Zusammenhang mit sogenannten Ehrenverbrechen müssen unbeaufsichtigte Besuche verhindert werden. Darüber hinaus muss eine psychosoziale Unterstützung angeboten werden, um die unmittelbaren und langfristigen psychischen Traumata der Opfer wie posttraumatische Belastungsstörungen, Angstzustände und Depressionen zu behandeln.

84. Falls eine erwachsene oder jugendliche Frau ihre Familie oder Gemeinschaft verlassen und Zuflucht gesucht hat, nachdem sie einer schädlichen Praktik unterzogen wurde oder sich ihr verweigert hat, sich später jedoch zu einer Rückkehr entschließt,

muss diese Entscheidung durch angemessene nationale Schutzmechanismen unterstützt werden. Weil diese Mechanismen ihr helfen, diese Entscheidung aus freiem Willen und fundiert zu treffen, sind sie unabdingbar, um ihr im Interesse ihres (Kindes-) Wohles eine gefahrlose Rückkehr und Wiedereingliederung zu gewährleisten und zu verhüten, dass sie erneut Opfer solcher Praktiken wird. Solche Situationen erfordern eine engmaschige Begleitung und Überwachung, damit sichergestellt ist, dass das Opfer kurz- und langfristig geschützt ist und seine Rechte ausüben kann.

85. Opfer, die wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch schädliche Praktiken Gerechtigkeit einklagen wollen, sind oft mit Stigmatisierung, der Gefahr erneuter Übergriffe, Schikanen und möglichen Vergeltungsmaßnahmen konfrontiert. Mit geeigneten Maßnahmen ist deshalb sicherzustellen, dass die Rechte von Mädchen und Frauen während des gesamten Gerichtsverfahrens gemäß Artikel 2 (c) und 15 (2) und (3) des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau geschützt sind, und dass Kinder in die Lage versetzt werden, sich unter Achtung ihres Rechts auf Gehör gemäß Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wirksam an Gerichtsverfahren zu beteiligen.

86. Der unsichere wirtschaftliche und rechtliche Status, den viele Migrant*innen haben, erhöht ihre Gefährdung durch alle Formen von Gewalt einschließlich schädlicher Praktiken. Frauen und Kinder in Migrationssituationen genießen oft keinen gleichwertigen Zugang zu angemessenen Dienstleistungen wie Staatsbürger*innen.

87. **Die Ausschüsse empfehlen den Vertragsstaaten der Übereinkommen:**

(a) **Sie sollten sicherstellen, dass Schutzdienste beauftragt und mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden, um alle notwendigen Präventions- und Schutzdienste für Kinder und Frauen bereitzustellen, die Opfer schädlicher Praktiken sind oder in hohem Maße davon gefährdet sind.**

(b) **Sie sollten eine kostenlose, rund um die Uhr besetzte Notfallnummer einrichten, die es den Opfern ermöglicht, Fälle zu melden, in denen eine schädliche Praxis zu erwarten ist oder stattgefunden hat. Diese Hotline sollte das Opfer an die erforderlichen Dienste weiterleiten und präzise Informationen über schädliche Praktiken bereitstellen.**

(c) **Sie sollten Programme zum Kompetenzaufbau zum Thema Schutzfunktion für Justizbeamt*innen wie Richter*innen, Anwält*innen, Staatsanwält*innen und alle relevanten Akteure entwickeln und durchführen; behandelt werden sollte dabei das gesetzliche Diskriminierungsverbot sowie die geschlechter- und alterssensible Anwendung von Gesetzen im Rahmen der Übereinkommen.**

(d) **Sie sollten sicherstellen, dass Kinder im Rahmen von Gerichtsverfahren Zugang zu geeigneten kindgerechten Diensten erhalten, die ihre Rechte schützen, ihre Sicherheit gewährleisten und mögliche negative Auswirkungen des Verfahrens begrenzen. Solche Schutzmaßnahmen können beinhalten, dass die Anzahl der vom Opfer verlangten Anhörungen begrenzt werden und das Opfer nicht zur Gegenüberstellung mit dem/der Täter*in oder den Täter*innen gezwungen wird. Des weiteren kann ein Prozessbevollmächtigter bestellt werden (insbesondere dann, wenn die Tat von einem Elternteil oder einer/einem Erziehungsberechtigten begangen wurde). Es sollte sichergestellt sein, dass Opfer im Kindesalter Zugang zu angemessenen kindgerechten Informationen über das Verfahren haben und vollumfänglich verstehen, was sie erwartet.**

(e) **Die Staaten sollten sicherstellen, dass migrierende Frauen und Kinder unabhängig von ihrem rechtlichen Status gleichberechtigten Zugang zu solchen Diensten erhalten.**

VIII. Verbreitung und Verwendung der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung/Allgemeinen Bemerkung sowie Berichtswesen

88. Die Vertragsstaaten sollten die vorliegende gemeinsame Allgemeine Empfehlung/Allgemeine Bemerkung in weitem Umfang an Parlamente, Regierungen und Gerichte auf nationaler und lokaler Ebene verbreiten. Sie sollte auch Kindern und Frauen und allen relevanten Fachkräften und Interessengruppen bekannt gemacht werden, einschließlich von Personen, die für Kinder und mit Kindern arbeiten (z.B. Richter*innen, Rechtsanwält*innen, Polizeikräfte und andere Strafverfolgungsbeamt*innen, Lehrpersonal, Vormund*innen, Sozialarbeiter*innen, Mitarbeitende öffentlicher oder privater Wohlfahrtseinrichtungen und Schutzunterkünfte sowie Gesundheitsdienstleistende) und generell der Zivilgesellschaft. Sie sollte in die relevanten Sprachen übersetzt werden. Kindgerechte Versionen und für Menschen mit Behinderungen zugängliche Formate sollten bereitgestellt werden. In Vorträgen, Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen sollten sich die Teilnehmenden über bewährte Praktiken zur bestmöglichen Umsetzung der Richtlinie austauschen können. Die vorliegende gemeinsame Allgemeine Empfehlung/Allgemeine Bemerkung sollte zudem in die formale Aus- und Weiterbildung aller betroffenen Fachkräfte und technischen Mitarbeitenden aufgenommen und allen nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Frauenorganisationen und anderen Menschenrechts- und Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

89. Die Vertragsstaaten sollten in ihren gemäß Übereinkommen vorgelegten Berichten darlegen, in welcher Form und in welchem Umfang schädliche Praktiken durch

Einstellungen, Bräuche und soziale Normen fortbestehen, und schildern, welche Maßnahmen sie unter den Maßgaben der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung/Allgemeinen Bemerkung ergriffen und was sie damit bewirkt haben.

IX. Ratifizierung der Übereinkommen oder Beitritt sowie Vorbehalte

90. Die Vertragsstaaten werden zur Ratifizierung folgender Instrumente aufgerufen:

(a) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;

(b) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie;

(c) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten;

(d) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren.

91. Die Vertragsstaaten sollten alle Vorbehalte zu den Artikeln 2, 5 und 16 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau einschließlich deren Unterpunkte sowie zu den Artikeln 19 und 24 (3) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes prüfen und ändern oder zurückziehen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hält Vorbehalte zu diesen Artikeln grundsätzlich für unvereinbar mit dem Ziel und Zweck der Übereinkommen und somit gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau für unzulässig.